

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/98347908-3f9e-3d07-9d95-4c1e14e4c76e>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen zu TRD 602 für Dampfkessel der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 602 Blatt 1 und Blatt 2 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 602 Blatt 1 und Blatt 2 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 602 Blatt 1 und Blatt 2 Anlage 1 - Abschalten der Brennstoffzufuhr in Störfällen [\(1\)](#)

Zusätzlich zu den Anforderungen in [TRD 602](#) - Abschalten der Beheizung bei Überschreiten von Druck und Temperatur bzw. Unterschreiten des niedrigsten Wasserstandes - ist die Brennstoffzufuhr bei Inbetriebnahme und während des Betriebs selbsttätig in folgenden Fällen abzusperren:

1. bei Ausfall oder bei unzureichender Zufuhr der Verbrennungsluft,
2. bei Ausfall der Steuerenergie,
3. bei nicht hinreichend geöffnetem Abgasschieber und
4. bei Ausfall des Saugzuggebläses.

Bei den Störfällen (2) bis (4) ist zusätzlich die Luftzufuhr selbsttätig auf das erforderliche Maß zu verringern. Das erforderliche Maß ist bei Konzentrationen folgender Gase im Rauchgas gegeben:

Brenngas (CH ₄ , CO, H ₂)	<= 5 Vol-%
oder	
Sauerstoff (O ₂)	<= 4 Vol-%
oder	
Inertgas (N ₂ , CO ₂)	>= 90 Vol-%

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

